

Groß Strehliker Kreis-Blatt.

Groß Strehliq, den 27. Februar 1924

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3,60 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige. Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Kennzeichnung des Händlerviehs S. 55. — Änderung der Dienstinstruktion für die Desinfektoren des Kreises S. 55. — Versammlung der Gemeindevorsteher S. 56. — Wahlen zu den Gemeindevorstellungen S. 56. — Deckfähige Ziegen und angeführte Ziegenböcke S. 56. — Personalien S. 56. — Wahlausschreiben zur Bildung eines entgeltigen Verwaltungsausschusses für den öffentlichen Arbeitsnachweis S. 57. — Mindestbedgelde für Bullen, Eber und Ziegenböcke S. 57. — Entschädigung an die ländlichen Standesbeamten S. 57.

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung betr. Kennzeichen des Händlerviehs.

Auf Grund des § 17 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.G.B. S. 519) wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes angeordnet:

Sämtliches im Besitze von Viehhändlern befindliche Vieh, auch das der Viehagenten, ist mit einem haltbaren Kennzeichen zu versehen, damit der Vorbesitzer der Tiere aus dem Kennzeichen jederzeit ermittelt werden kann. Die Kennzeichnung ist in die gemäß § 20 der V. V. B. S. vom 1. Mai 1912 zu führenden Kontrollbücher einzutragen.

Übertretungen werden auf Grund des § 74, 4 oder 76, 2 des Viehseuchengesetzes bestraft.

Doppel, den 10. Dezember 1923.

Der Regierungspräsident.

Der Herr Regierungspräsident hat angeordnet, daß die Kennzeichnung durch Haarschnitt an der rechten Schulter zu erfolgen hat. Für den Kreis Gr. Strehliq ist das Kennzeichen S festgesetzt worden; für jeden im hiesigen Kreise wohnenden Viehhändler oder Viehagenten habe ich eine besondere Ziffer bestimmt, die der Händler hinter dem Kennzeichen S einzuschneiden hat, also z. B. der Viehhändler Descajnl: „S I“.

Ich bemerke jedoch, daß die Kennzeichnung nur bei Rindvieh zu erfolgen hat, da es sich vorzugsweise um eine Maßnahme gegen die Verbreitung der Lungenseuche handelt.

Nachstehend veröffentliche ich die bisher im hiesigen Kreise zugelassenen Viehhändler nebst den ihnen zugeordneten Kennzeichen:

Mois Descajnl	Viehhändler in Gr. Strehliq	S I
Johann Walloschel	"	S II
Viktor Kalla	" Grobislo	S III
Johann Koll	"	S IV
Franz Gomolla	" Rosmierla	S V
Franz Kuhl	" Beschütz	S VI
Johann Weitalla	"	S VII
Johann Heidal	" Adamowig	S VIII

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, die in ihrem Bezirk wohnhaften Viehhändler, soweit sie vorstehend

veröffentlicht sind, vorzuladen und ihnen die vorstehend genannten viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 10. Dezember 1923 und den Inhalt dieser Verfügung zu Protokoll bekannt zu geben. Letzteres ist bei den dortigen Akten zu verwahren. Von Zeit zu Zeit ersuche ich, durch unvermutete Revisionen festzustellen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Festgestellte Zuwiderhandlungen ersuche ich der Staatsanwaltschaft zur Bestrafung auf Grund der §§ 74 (4) bzw. 76 (2) des Viehseuchengesetzes zu übermitteln.

Vorstehend sind bis jetzt nur die Namen derjenigen Viehhändler aufgeführt, denen bisher Viehhandelskarten erteilt worden sind. Sollte vorstehendes Verzeichnis nicht vollständig sein, so ersuche ich, die fehlenden Viehhändler zwecks Zuteilung eines Kennzeichens mir namhaft zu machen. Die Namen und Kennzeichen weiterer Viehhändler, denen noch nachträglich Viehhandelskarten erteilt werden, werden ich allmonatlich durch Kreisblattverfügung bekannt geben.

Groß Strehliq, den 25. Februar 1924.

Der Landrat. Grospietsch.

Änderung der Dienstinstruktion für die Desinfektoren des Kreises.

Die Gebührensätze der Desinfektoren werden vom 15. Februar 1924 ab auf Goldmark festgesetzt:

Die §§ 10 und 13 der Dienstinstruktion für die Desinfektoren — Kreisblatt Stück 18 für 1922 — werden wie folgt abgeändert:

§ 10.

Schlusssatz: Sie erhalten hierfür außer der Erstattung der Reisekosten ein Tagegeld von 4,— Goldm.

§ 13.

Die angestellten Desinfektoren erhalten:

- A. 1) für jede Einrichtung der laufenden Desinfektion 1,— Goldm.
- 2) für jede Beaufsichtigung der laufenden Desinfektion 0,50 "
- 3) für jede Entnahme und den Versand von Untersuchungsmaterial 1,— "
- 4) für jede Schlafdesinfektion eines Zimmers 2,— "